

§ 7 RHG

Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Landesrecht Hamburg

Titel: Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: RHG

Gliederungs-Nr.: 63-5

Normtyp: Gesetz

§ 7 RHG

- (1) Für ein gerichtliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Rechnungshofs und für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Rechnungshofs betrifft, sind die Richterdienstgerichte zuständig.
- (2) Die nichtständigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Richterdienstgerichte sollen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Sie werden vom Senat auf drei Jahre in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste bestimmt, die der Rechnungshof aufstellt.
- (3) Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 mit der Änderung vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 169, 1994 Seiten 75, 78) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.